



**2018/0172(COD)**

13.7.2018

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte  
auf die Umwelt

(COM(2018)0340 – C8-0218/2018 – 2018/0172(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Bronis Ropè

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel dieser Richtlinie ist es gemäß Artikel 1, „die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern“.

Der Ausschuss für Landwirtschaft hielt es daher für wichtig, in seiner Stellungnahme besonders auf die mit der Landwirtschaft zusammenhängende Verschmutzung durch Kunststoffabfälle einzugehen, auch wenn die Probleme infolge der Verschmutzung durch Kunststoffabfälle andernorts oder in anderen Regionen akuter sein mögen. Bei ihrem Vorschlag zur Verringerung der Verschmutzung durch Einwegkunststoffprodukte stützt die Kommission sich auf eine Folgenabschätzung, bei der die wichtigsten Kategorien von großteiligen Kunststoffabfällen berücksichtigt werden, die im Durchschnitt in der EU als Meeresabfälle enden, und dies wird in ihrem Entwurfskonzept besonders hervorgehoben.

Zunächst sollte darauf hingewiesen werden, dass Kunststoffe, die auf Felder oder in das landwirtschaftliche Ökosystem gelangen, von Tieren aufgenommen werden oder in aquatische Ökosysteme gelangen und im Meer landen können. In ähnlicher Weise werden die Kunststoffabfälle, die in den Boden eindringen, schließlich zerteilt oder durch Bodenorganismen in kleinere Stücke zersetzt, darunter auch Mikrokunststoffe; sie landen im Bodenwasser und können in Süßwasser- und anschließend in Meeresökosysteme gelangen. Dieser zweite Weg wird bei der Folgenabschätzung über Meeresabfälle, deren Schwerpunkt auf größeren Gegenständen liegt, nicht berücksichtigt.

Zweitens gibt es bestimmte Arten der Verschmutzung durch Kunststoffabfälle, die regional oder lokal häufig vorkommen und mit einer bestimmten Art der Landnutzung in Zusammenhang stehen, bei der Kunststoffe im Rahmen der Landwirtschaft verwendet werden. Verschärft werden kann das Problem durch lokale Gepflogenheiten oder Infrastrukturen, z. B. haben viele Landwirte oder Produzenten Schwierigkeiten beim Recycling von gebrauchten Plastikfolien, und verschmutzte Kunststofffolien werden nicht angenommen.

Schließlich sei erwähnt, dass der Ansatz des Kommissionsentwurfs Sensibilisierungsmaßnahmen für die Verbraucher, in diesem Fall für Nutzer wie Landwirte, ermöglicht, die in Form von Informationen über die Entsorgung und das Recycling von Kunststoffen, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, Kennzeichnungsanforderungen, die erweiterte Verantwortung der Kunststoffhersteller usw. erfolgen können. Daher bedeuten solche Maßnahmen nicht unbedingt zusätzliche unzumutbare oder kostspielige Belastungen für die Landwirte.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Aufgrund ihrer **hohen Funktionalität und** relativ niedrigen Kosten sind Kunststoffe im Alltagsleben immer stärker präsent. Ihre zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, wiederverwendet oder kostenwirksam recycelt zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten immer ineffizienter und linearer werden. Daher gelangte die Kommission im Kontext ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft<sup>32</sup> in der Europäischen Strategie für Kunststoffe<sup>33</sup> zu dem Schluss, dass dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere ins Meeresmilieu entgegengesteuert werden muss, wenn ein wirklich kreislauforientierter Lebenszyklus für Kunststoffe erreicht werden soll.

---

<sup>32</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015) 614 final).

<sup>33</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

##### *Geänderter Text*

(1) Aufgrund ihrer relativ niedrigen Kosten sind Kunststoffe im Alltagsleben immer stärker präsent. Ihre zunehmende Verwendung in kurzlebigen Produkten, die nicht dazu bestimmt sind, wiederverwendet oder kostenwirksam recycelt zu werden, führt dazu, dass die damit einhergehenden Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten immer ineffizienter und linearer werden. Daher gelangte die Kommission im Kontext ihres Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft<sup>32</sup> in der Europäischen Strategie für Kunststoffe<sup>33</sup> zu dem Schluss, dass dem steigenden Aufkommen an Kunststoffabfällen und deren Eintrag in die Umwelt und insbesondere ins Meeresmilieu entgegengesteuert werden muss, wenn ein wirklich kreislauforientierter Lebenszyklus für Kunststoffe erreicht werden soll.

---

<sup>32</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015) 614 final).

<sup>33</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Multilaterale Verträge<sup>37</sup> und das Abfallrecht<sup>38</sup> der Union verpflichten die Mitgliedstaaten, eine sachgerechte Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, um die Vermüllung der Meere aus see- und landseitigen Quellen zu vermeiden und zu reduzieren. Das Wasserrecht der Union<sup>39</sup> verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, Abfälle im Meer zu bekämpfen, **wenn das Erreichen eines guten Umweltzustands ihrer Meeresgewässer, auch als Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 14, dadurch beeinträchtigt wird.**

---

<sup>37</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen) und dazugehöriges Protokoll von 1996 (Londoner Protokoll), Anhang V des internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung.

<sup>38</sup> Richtlinie 2008/98/EG und Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

<sup>39</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen

#### *Geänderter Text*

(4) Multilaterale Verträge<sup>37</sup> und das Abfallrecht<sup>38</sup> der Union verpflichten die Mitgliedstaaten, eine sachgerechte Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten, um die Vermüllung der Meere aus see- und landseitigen Quellen zu vermeiden und zu reduzieren. Das Wasserrecht der Union<sup>39</sup> verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, Abfälle im Meer zu bekämpfen, **damit die Meeresgewässer durch Eigenschaften der Meeresabfälle, darunter ihre Menge und chemische Zusammensetzung, auch als Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 14, nicht beeinträchtigt werden.**

---

<sup>37</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Übereinkommen) und dazugehöriges Protokoll von 1996 (Londoner Protokoll), Anhang V des internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung.

<sup>38</sup> Richtlinie 2008/98/EG und Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81).

<sup>39</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) und Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) und Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

Or. en

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) 80 bis 85 % der Meeresabfälle (Strandmüllzählungen) in der Union sind Kunststoffe, wobei es sich zu 50 % um Einwegkunststoffartikel und zu 27 % um Gegenstände handelt, die mit der Fischerei zusammenhängen. Einwegkunststoffartikel umfassen eine breite Palette gängiger kurzlebiger Gebrauchsartikel, die nach einmaliger Verwendung zum vorgesehenen Zweck weggeworfen und nur selten recycelt werden und somit der Vermüllung Vorschub leisten. Ein erheblicher Teil der auf dem Markt erhältlichen Fanggeräte wird nicht zur Behandlung gesammelt. Im Kontext der Vermüllung der Meeresumwelt sind Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte mit Kunststoffanteil daher ein besonders gravierendes Problem und eine große Gefahr für die marinen Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Meere und *möglicherweise* auch die menschliche Gesundheit und schädigen Branchen wie den Tourismus, die Fischerei und den

##### *Geänderter Text*

(5) 80 bis 85 % der Meeresabfälle (Strandmüllzählungen) in der Union sind Kunststoffe, wobei es sich zu 50 % um Einwegkunststoffartikel und zu 27 % um Gegenstände handelt, die mit der Fischerei zusammenhängen. Einwegkunststoffartikel umfassen eine breite Palette gängiger kurzlebiger Gebrauchsartikel, die nach einmaliger Verwendung zum vorgesehenen Zweck weggeworfen und nur selten recycelt werden und somit der Vermüllung Vorschub leisten. Ein erheblicher Teil der auf dem Markt erhältlichen Fanggeräte wird nicht zur Behandlung gesammelt. Im Kontext der Vermüllung der Meeresumwelt sind Einwegkunststoffartikel und Fanggeräte mit Kunststoffanteil daher ein besonders gravierendes Problem und eine große Gefahr für die marinen Ökosysteme, die biologische Vielfalt der Meere und auch die menschliche Gesundheit und schädigen Branchen wie den Tourismus, die Fischerei und den Seeverkehr.

Seeverkehr.

Or. en

### *Begründung*

*Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Erwägung an Artikel 1 angeglichen, in dem die Auswirkungen auf die Gesundheit anerkannt werden.*

## **Änderungsantrag 4**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) Die EU sollte einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung des Problems der Mikrokunststoffe verfolgen und alle Hersteller dazu anhalten, die Verwendung von Mikrokunststoffen in ihren Formulierungen ebenso strikt zu beschränken wie das Eindringen von Produkten, die Mikrokunststoffe bilden, in Boden und Süßwasser und damit in marine aquatische Ökosysteme.***

Or. en

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie **nur** für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden.

(7) Um Maßnahmen auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen sie am stärksten benötigt werden, sollte die vorliegende Richtlinie für die am häufigsten vorkommenden Einwegkunststoffartikel gelten, die schätzungsweise etwa 86 % aller Einwegkunststoffe repräsentieren, die bei Müllzählungen an Stränden in der Union vorgefunden wurden, **sowie für Fanggeräte, die erheblich zur**

*Meeresverschmutzung beitragen.*

Or. en

*Begründung*

*In dem Entwurf der Richtlinie geht es auch um weggeworfene Fanggeräte.*

## **Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Je nach Region wird die Verschmutzung durch sehr unterschiedliche Kunststoffprodukte bewirkt. In einigen Regionen tragen andere Kunststoffprodukte erheblich zur Meeresverschmutzung bei, wie die Überwachung im Kontext der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und durch die Zivilgesellschaft ergab. Hier sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, spezifische Maßnahmen gegen andere Kunststoffprodukte zu ergreifen, die auf nationaler oder lokaler Ebene vorherrschen. So gibt es beispielsweise auch bei in der Landwirtschaft eingesetzten Kunststoffen Probleme in Bezug auf Bodenverschmutzung, niedrige Recyclingquoten und unsachgemäße Entsorgung. Insbesondere kann es vor Ort an Bereitschaft mangeln, landwirtschaftliche Kunststoffe zum Recycling anzunehmen. Solche Kunststoffe sollten von Recycling- oder Entsorgungseinrichtungen ohne unnötige Hindernisse angenommen werden.***

Or. en

*Begründung*

*Dieser Richtlinienentwurf deckt zwar die Einweg-Kunststoffprodukte ab, die an Stränden in der EU üblich sind, die gefundenen Kunststoffarten unterscheiden sich aber erheblich von*



*Region zu Region Bestimmte Kunststoffprodukte, die nicht unter diesen Richtlinienentwurf fallen, finden sich an manchen Orten in beträchtlichen Mengen. In der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe sind in einigen Regionen ein großes Problem: z. B. wurde bei Autopsien festgestellt, dass Pottwale in Südspanien diese Stoffe aufgenommen hatten. Darüber hinaus könnten die örtlichen Recyclingbetriebe sich weigern, benutzte Kunststofffolien mit Bodenrückständen anzunehmen.*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7b) Darüber hinaus kann es auf lokaler oder regionaler Ebene zu erheblicher Bodenverschmutzung und -kontamination durch größere Kunststoffteile und daraus resultierende Fragmente oder Mikrokunststoffe kommen.***

Or. en

*(<http://recyclingnetwerk.org/2018/02/27/zwerfvuil-maakt-koeien-ziek-vlaanderen/>  
<http://recyclingnetwerk.org/2018/02/26/zwerfafval-maakt-koeien-ziek/>)*

### *Begründung*

*Die Richtlinie zielt darauf ab, die Auswirkungen auf die Umwelt generell zu begrenzen, obwohl der Schwerpunkt bei der Folgenabschätzung auf der Meeresverschmutzung liegt. Allerdings kann es zu akuten lokalen Problemen in terrestrischen und Süßwassersystemen (aus denen sich marine Systeme speisen) kommen. So erkrankten in Flandern mehr als 5000 Kühe pro Jahr, weil sie Müll aufnehmen (bei einer Gesamtpopulation von 1,3 Mio.); in den Niederlanden verletzen sich 11 000-13 000 Kühe pro Jahr ernsthaft durch Müll, wobei mehr als 4 000 an den Folgen sterben (bei einer Gesamtpopulation von 4,29 Mio.).*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(20) Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, zählen

(20) Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, zählen

zu den an den Stränden der Union am häufigsten vorgefundenen Abfällen. Grund sind ineffiziente Getrennsammelsysteme **und** die geringe Beteiligung der Bevölkerung an diesen Systemen. Es müssen unbedingt effizientere Getrennsammelsysteme eingerichtet werden, und für Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, sollte eine Mindestquote für die Getrennsammlung festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten diese Mindestquote erreichen können, indem sie im Rahmen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Getrennsammelquoten für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff oder Pfandsysteme einführen oder andere Maßnahmen durchführen, die sie diesbezüglich für zweckdienlich erachten. Dies wird die Sammelrate, die Qualität des gesammelten Materials und die Qualität der Recyclate unmittelbar und positiv beeinflussen und für die Recyclingindustrie und den Rezyklatemarkt Chancen eröffnen.

zu den an den Stränden der Union am häufigsten vorgefundenen Abfällen. Grund sind ineffiziente Getrennsammelsysteme, die geringe Beteiligung der Bevölkerung an diesen Systemen, **aber auch die physikalischen und chemischen Eigenschaften von Kunststoffen, die diese widerstandsfähig gegen Zersetzung machen und somit über Jahrzehnte oder Jahrhunderte in der Umwelt bestehen bleiben, nachdem die Kunststoffprodukte ihren Zweck erfüllt haben.** Es müssen unbedingt effizientere Getrennsammelsysteme eingerichtet werden, und für Getränkeflaschen, bei denen es sich um Einwegkunststoffartikel handelt, sollte eine Mindestquote für die Getrennsammlung festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten diese Mindestquote erreichen können, indem sie im Rahmen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung Getrennsammelquoten für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff oder Pfandsysteme einführen oder andere Maßnahmen durchführen, die sie diesbezüglich für zweckdienlich erachten. Dies wird die Sammelrate, die Qualität des gesammelten Materials und die Qualität der Recyclate unmittelbar und positiv beeinflussen und für die Recyclingindustrie und den Rezyklatemarkt Chancen eröffnen.

Or. en

#### *Begründung*

*Kunststofffreie Gegenstände, die nicht in das Sammelsystem gelangen, sind weniger langlebig und zersetzen sich eher, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich als Strand- oder Meeresabfälle anhäufen, geringer ist.*

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22**

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>48</sup> soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie 2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundenene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeresmilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel im Meeresmilieu ermöglichen. ***Diese Norm würde eine Norm für Untersuchungen beinhalten, ob Kunststoffe aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Zersetzung im Meeresmilieu innerhalb so kurzer Zeit vollständig in Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Biomasse und Wasser zerfallen würden, dass sie der marinen Tier- und Pflanzenwelt nicht schaden und nicht zur einer Anreicherung von Plastik in der Umwelt führen. Wäre dies der Fall, könnten Einwegkunststoffartikel, die diese Norm erfüllen, vom***

(22) Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>48</sup> soll die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie durchführen. Diese Evaluierung sollte sich auf die Erfahrungen mit der Durchführung dieser Richtlinie sowie die Daten stützen, die im Zuge der Durchführung der Richtlinie sowie der Richtlinie 2008/56/EG oder der Richtlinie 2008/98/EG erhoben werden. Sie sollte die Grundlage für eine Prüfung etwaiger weiterer Maßnahmen sowie der Frage bilden, ob der Anhang, der eine Liste von Einwegkunststoffartikeln enthält, angesichts der Überwachung der Meeresvermüllung in der Union überprüft werden muss. Bei der Evaluierung sollte auch berücksichtigt werden, ob zwischenzeitlich stattgefundenene wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung von biologisch abbaubaren Werkstoffen und von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit von Kunststoffen im Meeresmilieu, wie in der Europäischen Kunststoffstrategie vorgesehen, die Festsetzung einer Norm für den biologischen Abbau bestimmter Einwegkunststoffartikel im Meeresmilieu ermöglichen. ***Da die biologische Abbaubarkeit jedoch das Ende des Lebenszyklus eines Produkts bedeutet und der Umstand, dass das betreffende Produkt biologisch abbaubar ist, zur Entsorgung von Einwegprodukten führt, die sich anschließend je nach der Umgebung, die sie verunreinigen, unterschiedlich schnell zersetzen und Auswirkungen auf Tiere und marine Tiere und Pflanzen haben, dürfen bei der Ausarbeitung von Kriterien oder einer Norm für die biologische Abbaubarkeit im***

**Vermarktungsverbot ausgenommen werden.** Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, erkennt jedoch auch die Herausforderungen an, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere mit der Festlegung eines Regelungsrahmens für biologisch abbaubare Kunststoffe einhergehen.

---

<sup>48</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

**Meeresmilieu keine künftigen Ausnahmen im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehen werden. Mit dieser Richtlinie soll dafür gesorgt werden, dass sich bestimmte Kunststoffprodukte nicht oder in geringerem Maße auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auswirken, und der Übergang zur Kreislaufwirtschaft gefördert werden, was durch Systeme zur Wiederverwendung oder Recycling unterstützt wird.** Die Europäische Kunststoffstrategie sieht zwar bereits Maßnahmen in diesem Bereich vor, erkennt jedoch auch die Herausforderungen an, die aufgrund der unterschiedlichen Milieubedingungen der verschiedenen Meere mit der Festlegung eines Regelungsrahmens für biologisch abbaubare Kunststoffe einhergehen.

---

<sup>48</sup> ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

### *Begründung*

*Ausnahmeregelungen für biologisch abbaubare Kunststoffe im Rahmen dieser Richtlinie verstoßen gegen Ziel und Geist des Textes zum Schutz der Umwelt, einschließlich der marinen Tiere und Pflanzen und der Gesundheit der marinen Ökosysteme. Die Förderung der Entwicklung von Einwegartikeln, die sich in der Umwelt zersetzen und dabei von jedem Tier aufgenommen werden können, ohne dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, steht der Erreichung des Ziels dieser Richtlinie im Weg.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25**

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Da die Ziele dieser Richtlinie - nämlich die Auswirkungen von bestimmten Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil auf die Umwelt zu vermeiden und zu vermindern, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft

#### *Geänderter Text*

(25) Da die Ziele dieser Richtlinie - nämlich die Auswirkungen von bestimmten Einwegkunststoffartikeln und Fanggeräten mit Kunststoffanteil auf die Umwelt **und die menschliche Gesundheit** zu vermeiden und zu vermindern, den

sowie innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern, um auf diese Weise zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen - von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend realisiert werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkung des Vorhabens besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus -

Übergang zur Kreislaufwirtschaft sowie innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Werkstoffe zu fördern, um auf diese Weise zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen - von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend realisiert werden können, sondern vielmehr aufgrund des Umfangs und der Wirkung des Vorhabens besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Nach dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus -

Or. en

### *Begründung*

*Diese Änderung steht in Einklang mit Artikel 1, in dem bereits anerkannt wird, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit Anlass zur Sorge geben.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen **bestimmter Kunststoffsprodukte** auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen Geschäftsmodellen, Produkten und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

#### *Geänderter Text*

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Auswirkungen **von Kunststoffsprodukten** auf die Umwelt, insbesondere das Meeresmilieu, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer **schadstofffreien** Kreislaufwirtschaft mit innovativen Geschäftsmodellen, **schadstofffreien** Produkten und Werkstoffen zu fördern, um auf diese Weise auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

*Begründung*

*Das Ziel muss die Schadstofffreiheit sein, wenn die Auswirkungen auf die Gesundheit gemindert werden sollen. Dies entspricht dem Wunsch nach einer gefahrstofffreien Zukunft, die in einigen Mitgliedstaaten bereits gesetzlich ausgearbeitet bzw. geplant ist.*

**Änderungsantrag 12****Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum... *[sechs Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie]* eine *spürbare Verminderung* des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bis zum **Jahr 2025** eine **Halbierung** des Verbrauchs der in Teil A des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel **und bis zum Jahr 2030 eine Verminderung des Verbrauchs dieser Artikel um 80%** herbeizuführen.

*Begründung*

*In der Plastiktüten-Richtlinie 2015/720 werden ebenfalls klare gemeinsame Ziele festgelegt, den Mitgliedstaaten wird jedoch die Freiheit eingeräumt, selbst zu entscheiden, wie sie diese Ziele erreichen wollen. Dies führte zu einer drastischen Verringerung bei leichten Kunststofftragetaschen, z.B. in Irland um 90 % innerhalb eines Jahres. Diese Produkte werden vor allem und zunehmend aus dem asiatisch-pazifischen Raum nach Europa eingeführt. Die Mitgliedstaaten haben bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen: In Frankreich wurden Kunststoffbecher verboten, und auf den Balearischen Inseln sowie in der Region Navarra in Spanien werden ähnliche Maßnahmen erwogen.*

**Änderungsantrag 13****Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2***Vorschlag der Kommission*

Diese Maßnahmen können nationale Verbrauchsminderungsziele umfassen

*Geänderter Text*

Diese Maßnahmen können nationale Verbrauchsminderungsziele umfassen

sowie Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu diesen Artikeln angeboten werden, und Wirtschaftsinstrumente wie die Sicherstellung, dass Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden. Die Maßnahmen können je nach Umweltauswirkung der Artikel gemäß Unterabsatz 1 variieren.

sowie Maßnahmen, die gewährleisten, dass dem Endverbraucher an der Verkaufsstelle wiederverwendbare Alternativen zu diesen Artikeln angeboten werden, und Wirtschaftsinstrumente wie die Sicherstellung, dass Einwegkunststoffartikel an der Verkaufsstelle nicht kostenlos an den Endverbraucher abgegeben werden, **sowie Beschränkungen für das Inverkehrbringen**. Die Maßnahmen können je nach Umweltauswirkung **oder den gesundheitlichen Auswirkungen** der Artikel gemäß Unterabsatz 1 variieren.

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission **kann** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der wesentlichen Verminderung des Verbrauchs an Einwegkunststoffartikeln gemäß Absatz 1 **erlassen**. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission **erlässt** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der wesentlichen Verminderung des Verbrauchs an Einwegkunststoffartikeln gemäß Absatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird **innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie** nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 16 Absatz 2 erlassen.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unauslöschbares Kennzeichen mit **einer oder mehreren der** folgenden Verbraucherinformationen trägt:

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unauslöschbares Kennzeichen mit folgenden Verbraucherinformationen trägt:

Or. en

*Begründung*

*Es ist wichtig, nicht nur über eines der aufgeführten Elemente, sondern über alle zu informieren, nämlich über den Kunststoffgehalt, die Auswirkungen von Kunststoffen auf die Umwelt und die angemessene Entsorgung. Das ist auch wichtig bei Kunststoffprodukten, die in der Landwirtschaft und in der Lebensmittelbranche eingesetzt werden, da Landwirte und Verpacker auch Verbraucher sind.*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) die Auswirkungen **achtlosen Wegwerfens und anderer unangemessener Entsorgungen dieser Artikel und Fanggeräte mit Kunststoffanteil** auf die Umwelt und insbesondere das Meeresmilieu.

*Geänderter Text*

(b) die Auswirkungen **von Kunststoffen** auf die Umwelt, **auch auf den Boden**, und insbesondere das Meeresmilieu **und die menschliche Gesundheit**.

Or. en

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür



Sorge, dass natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen nach nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Artikel 5, 6, 7 und 8 anzufechten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Sorge, dass natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen nach nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Artikel 4, 5, 6, 7, 8 und 9 anzufechten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Or. en

#### *Begründung*

*Dieser Artikel sollte auch die in Artikel 4 (Minderung) und Artikel 9 (Getrenntsammlung) festgelegten Verpflichtungen abdecken.*

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission nimmt bis zum ... [**sechs** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

##### *Geänderter Text*

1. Die Kommission nimmt bis zum ... [**drei** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Diese Evaluierung beruht auf den Angaben gemäß Artikel 13. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zusätzlichen Informationen, die für die Evaluierung und Erstellung des Berichts gemäß Artikel 2 erforderlich sind.

Or. en

#### *Begründung*

*Läge der Zeitpunkt sechs Jahre nach dem Übergangszeitraum, würde dies bedeuten, dass*

*frühestens im Jahr 2027 eine Bewertung vorgenommen würde. Da aber das Problem der Umweltverschmutzung und insbesondere der Meeresverschmutzung so bedeutend und dringlich ist, muss die Richtlinie früher bewertet werden.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(c) hinreichende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt wurden und für Einwegkunststoffartikel, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, und ihre Einwegsubstitutionsprodukte Kriterien oder eine Norm für biologische Abbaubarkeit im Meeresmilieu entwickelt wurden, damit bestimmt werden kann, für welche Produkte Beschränkungen des Inverkehrbringens gegebenenfalls nicht mehr erforderlich sind.*

*entfällt*

Or. en

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B – Spiegelstrich 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*– Polystyrol in allen Anwendungen, außer wenn für eine bestimmte Anwendung nachgewiesen werden kann, dass das Material den größten ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen im Rahmen dieser Anwendung bietet und im Rahmen der Abfallbehandlung erfasst wird.*

Or. en

## *Begründung*

*Polystyrolschaumstoff (Styropor) wird häufig in der Umwelt gefunden und endet als Meeressabfall mit ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, da es aufgrund seiner Eigenschaften schnell in Mikroplastik zerfällt. Dieses Material kann zwar recycelt werden, dies ist aber aufgrund seiner Verunreinigung durch die darin verpackten Lebensmittel und seiner geringen Dichte. Polystyrolschaumstoff wird als Verpackungsmaterial und auch für die Verpackung von Lebensmitteln verwendet; für solche Verwendungen stehen Alternativen zur Verfügung.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B – Spiegelstrich 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***Kunststoffhaltige Lebensmittelverpackungen oder Kontaktmaterialien, die bei der Kompostierung oder Biogasvergärung zur Belastung des Bodens mit Mikrokunststoffen beitragen, z.B. Kunststoff- oder kunststoffimprägnierte Teebeutel***

Or. en

### **Änderungsantrag 22**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil D – Spiegelstrich 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***In der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe, die auf lokaler oder nationaler Ebene erheblich zur Verschmutzung der Umwelt durch Kunststoff beitragen und bei denen die Sammelquoten unter 90 % liegen***

Or. en

### *Begründung*

*Damit werden in der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe in die Liste der Produkte aufgenommen, für die eine Kennzeichnung oder Information der Verbraucher, in diesem Fall der Landwirte, vorgeschrieben ist.*

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil E – Spiegelstrich 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***In der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe, die auf lokaler oder nationaler Ebene erheblich zur Verschmutzung der Umwelt durch Kunststoff beitragen und bei denen die Sammelquoten unter 90 % liegen***

Or. en

### *Begründung*

*Damit werden in der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe in die Liste der Produkte aufgenommen, bei denen die Produkthersteller mehr Verantwortung für die Waren übernehmen, die sie verkaufen, in diesem Fall an die Landwirte.*

### **Änderungsantrag 24**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil F – Spiegelstrich 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***In der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe, die auf lokaler oder nationaler Ebene erheblich zur Verschmutzung der Umwelt durch Kunststoff beitragen***

Or. en

### *Begründung*

*Damit werden in der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe in die Liste der Produkte*

*aufgenommen, für die die Mitgliedstaaten Ziele für die Getrenntsammlung festsetzen sollten, die zum Beispiel den Zugang zu Entsorgungs- oder Recyclingeinrichtungen betreffen.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang I – Teil G – Spiegelstrich 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- ***In der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe, die auf lokaler oder nationaler Ebene erheblich zur Verschmutzung der Umwelt durch Kunststoff beitragen***

Or. en

#### *Begründung*

*Damit werden in der Landwirtschaft eingesetzte Kunststoffe in die Liste der Produkte aufgenommen, für die die Mitgliedstaaten das Bewusstsein der Anwender bzw. Verbraucher in der Landwirtschaft schärfen sollen. Dazu könnten zum Beispiel Informationen über den Zugang zu Entsorgungs- oder Recyclingeinrichtungen gehören.*